Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1966/3/15 8Ob70/66

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 15.03.1966

Norm

ABGB §161
ABGB §165 Abs2
PStG §31

Rechtssatz

Die Namensgebung gemäß § 165 Abs 2 ABGB durch den Ehemann ist durch dessen nachträgliches Anerkenntnis der Vaterschaft zu diesem Kinde ohne Rechtswirkung, weil als Folge des Vaterschaftsanerkenntnisses die Legitimation des Kindes von selbst eingetreten ist, deren Beischreibung am Rande des Geburtseintrages anzuordnen ist.

Entscheidungstexte

- 8 Ob 70/66
  Entscheidungstext OGH 15.03.1966 8 Ob 70/66

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1966:RS0048194

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

25.08.2020

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at